



Die erbrechtliche Vorsorge nach der Scheidung – das Geschiedentestament

Nach Scheidungsprozessen wird die erbrechtliche Vorsorge häufig vergessen. Der Irrglaube, dass mit dem Ende der Ehe der frühere Partner auch nicht mehr an der Vermögensnachfolge beteiligt ist, kann jedoch fatale Folgen haben.

Mit der Trennung und Scheidung sollten Sie auch erbrechtliche Regelungen überdenken.

Wird kein Testament gestaltet, das auf die Situation nach der Scheidung abgestimmt ist, kann Ihr geschiedener Ehegatte selbst Jahre nach der Scheidung weiterhin Zugriff auf Ihr Vermögen haben.

Der Weg zu Ihrem Vermögen führt über die gemeinsamen Kinder:

Ist kein Testament vorhanden, tritt für den Fall des Todes die gesetzliche Erbfolge ein. Sind Kinder vorhanden, erben Ihre Kinder als gesetzliche Erben. Ihr Nachlass geht dann entweder zum Teil, wenn ein neuer Ehepartner vorhanden ist, oder gesamt auf Ihre Kinder über.

Ist auch bei Ihrem Kind kein Testament vorhanden, tritt wiederum die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Verstirbt nun auch das Kind erbt Ihr geschiedener Ehegatte, als gesetzlicher Erbe, wenn bei Ihrem Kind noch keine eigenen Kinder vorhanden sind. Ihr geschiedener Ehemann profitiert von Ihrem Nachlass.

Natürlich klingt dieser Fall konstruiert – ist er aber leider nicht!

Unsere Erfahrung mit Erbrechtsfällen lehrt uns das Gegenteil. In Zeiten der wachsenden Mobilisierung und Technisierung treten Unfälle häufiger ein. Autounfälle sind an der Tagesordnung.

Der leider häufigste Fall ist ein gemeinsames Unglück mit dem Auto. Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem minderjährigen Kind bei einem Autounfall tödlich verunglücken und kurz hintereinander versterben, tritt ohne Testament die oben beschriebene Situation ein.

Es gibt jedoch die Möglichkeiten für diesen Fall Ihr Vermögen zu sichern. Das Gesetz bietet ausreichend Varianten um dies zu verhindern.

Über den Weg einer Vor- und Nacherbschaft oder mit Hilfe von Herausgabevermächtnissen kann verhindert werden, dass Ihr Expartner an Ihrem Vermögen profitiert.



Ein weiteres Problem ist die Vermögenssorge des Expartners. Auch wenn Sie Ihr Vermögen Ihrem minderjährigen Kind vererben, ist ihr Expartner im Rahmen der Vermögenssorge für das geerbte Vermögen zuständig. Diese Art von Einflussnahme kann durch den Entzug der Vermögenssorge verhindert werden. Dringend anzuraten ist in diesem Fall zudem einen Testamentsvollstrecker einzusetzen der darüber wacht, dass Ihre Wünsche tatsächlich umgesetzt werden und das Vermögen für Ihr Kind erhalten bleibt.

Die rechtlichen Vorgaben ermöglichen, das Testament für Ihre familiäre Situation individuell zu gestalten. Gerne beraten wir Sie bei der Umsetzung Ihrer Wünsche und gestalten das für Sie passende Testament.



Florentine Heine-Mattern,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Erbrecht und
Internationales
Erbrecht

Erbrechts- irrtümer

1. Erbrechtsirrtum

Der Pflichtteil kann entzogen werden, wenn sich mein Kind mir gegenüber schlecht verhält oder ich keinen Kontakt zu meinen Kindern mehr habe.

Nein!

Der Pflichtteil kann nach § 2333 BGB nur nach einem sehr begrenzten, abschließenden Katalog entzogen werden. Dazu zählt, wenn der Pflichtteilsberechtigten nach dem Leben des Erblassers trachtet bzw. nach dem Leben dem Erblasser verwandten Personen, wenn die Unterhaltspflicht böswillig verletzt wird oder eine Straftat von erheblichem Gewicht begangen wurde.

Sonst ist ein Entzug nicht möglich.

Durch gute Gestaltung kann der Pflichtteil jedoch verringert werden.

2. Erbrechtsirrtum

Der Pflichtteil kann durch Schenkungen an andere Personen verhindert werden.

Nein!

Schenkungen werden im Rahmen der Pflichtteilergänzung dem Nachlass wieder hinzugerechnet, wenn diese innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod erfolgt sind. Der Wert der hinzuzurechnenden Schenkung minimiert sich jährlich jedoch um 0,1 %. Dies gilt nicht für Ehegatten!

3. Erbrechtsirrtum

Der Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils entsteht von selbst.

Nein!

Der Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils muss gegenüber dem Erben geltend gemacht werden. Wird der Anspruch dem Erben gegenüber nicht geltend gemacht, verjährt dieser 3 Jahre nach Eintritt des Erbfalls.

Wir sind dann mal weg! Geht das so einfach?

Ist ein Umzug ins Ausland mit dem Kind erlaubt?

Können sich getrenntlebende Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben,

bereich davon, das sog. Aufenthaltsbestimmungsrecht, auf sich beantragen.

Wie in allen Sorgerechtsfällen ist dabei das zentrale Kriterium das Kindeswohl, dessen gerichtliche Bestimmung sich in derartigen Fällen nicht selten als enorme Herausforderung darstellt.

Der BGH hat in einer neueren Entscheidung nunmehr deutliche Vorgaben formuliert.

Dabei hat das Gericht neben dem Kindeswohl die beiderseitigen Elternrechte abzuwägen, auch im Hinblick auf eine etwaige allgemeine Handlungsfreiheit des ausreisewilligen Elternteils.

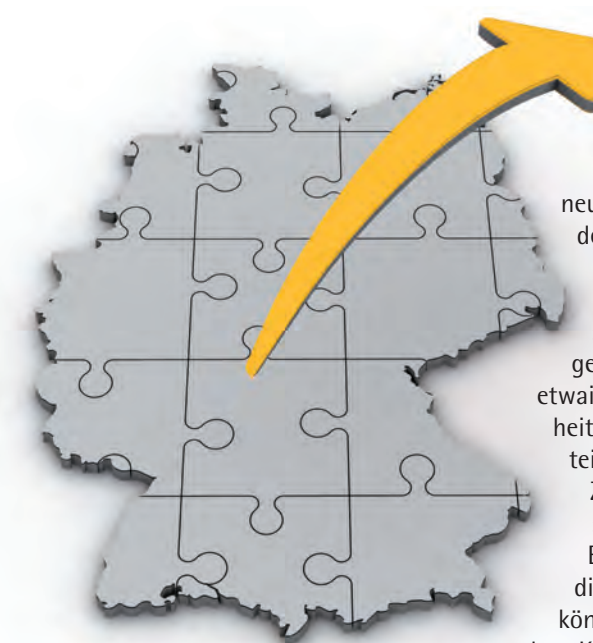
Zwar sei die persönliche Entscheidung zur Ausreise des Elternteils zu respektieren, die konkreten Ausreisemotive können aber bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sein, zumal sie – etwa bei unvernünftigen Vorhaben – Rückschlüsse auf die Erziehungseignung des Elternteils erlauben.

Im Verhältnis hierzu muss der durch den Umzug stark erschwerte Umgang mit dem anderen Elternteil, nicht unbedingt gegen das Kindeswohl sprechen.

Maßgeblich sind der Umfang der Beeinträchtigungen und die konkreten Folgen für das Kind und den Elternteil. Der BGH fordert eine umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile des Umzugs für das Kindeswohl.

Befindet sich das Kind bereits in der Obhut des auswanderungswilligen Elternteils, so spricht die Kontinuität für ihn als Hauptbezugsperson. Dem steht aber der Wechsel des sozialen Umfelds, der Bindungen des Kindes und der erschwerte Umgang mit dem anderen Elternteil gegenüber.

Je nach Alter des Kindes spielt natürlich der Kindeswille eine große Rolle.



über den zukünftigen Aufenthaltsort des Kindes nicht einig, so kann jeder Elternteil bei Gericht die Übertragung der elterlichen Sorge, oder auch nur einen Teil-



Alexandra Oldekop,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Endlich Klarheit für die Mediation: das neue Mediationsgesetz

Am 13.06.2012 trat das Gesetz zur Förderung von Mediation in Kraft und gibt damit Bürgern für dieses Verfahren mehr Rechtssicherheit.

Seit Beginn der Mediation in Deutschland, die in den 90er Jahren aus den USA übermittelt wurde, wurden klare Regeln für die Mediationsanwendung wie auch die Ausbildung und Zertifizierung gefordert. Bislang konnte sich jeder Mediator nennen. Ausbildungskriterien waren nur für Juristen vorgegeben. Unklar war der Schutz der Beteiligten hinsichtlich der Verschwiegenheit der Mediatoren oder deren mögliche Benennung als Zeugen in einem späteren Prozess.

Wieder einmal waren es europäische Vorgaben, die den deutschen Gesetzgeber zur Verabschiedung eines Gesetzes, hier der Mediationsrichtlinie, zwangen. Bereits im Jahr 2008 wurde die europäische Mediationsrichtlinie vom europäischen Parlament verabschiedet. Bis 20.05.2011 sollte die Umsetzung in nationales Recht erfolgen.

Das nun in Kraft getretene Gesetz gibt grundlegende Verhaltenspflichten und Aufgaben der Mediatoren vor, wie Zeugnisverweigerungsrecht, Neutralitätsverpflichtung und Verschwiegenheitspflicht. Es werden zudem Regeln für die Ausbildung der Mediatoren, die Zertifizierung und den Abschluss von Mediationsvereinbarungen aufgestellt. Damit ist ein wichtiger Meilenstein für die Mediation erreicht. Die Mediation ist eine Möglichkeit, Konflikte außergerichtlich durch Unterstützung einer dritten Person, dem Mediator, zu regeln und zu einer einvernehmlichen

Lösung zu gelangen, die den Interessen und Bedürfnissen der Beteiligten entspricht.

Sie gibt eine neue Denkrichtung vor und soll die Streitkultur wesentlich verändern.

Nach dem Harvard-Prinzip soll – weg von der Verteidigung der einzelnen Positionen der jeweils Beteiligten, wie dies in Gerichtsverfahren geschieht – durch die Herausarbeitung der jeweiligen Interessen der Beteiligten und deren Bedürfnissen eine Kooperation ermöglicht werden, die zu einer interessengerechten Lösung führt.

Leider ist das Mediationsverfahren in der breiten Bevölkerung nicht bekannt. Nach einer Infratest-Dipmap-Umfrage, die von der Deutschen Stiftung Mediation in Auftrag gegeben wurde und 2011 vorgestellt wurde, haben 51 % der Befragten von Mediation schon einmal gehört oder gelesen. Von dieser Gruppe waren es 17 % die Mediation für eine fernöstliche Übung hielten und 21 % für eine Schlichtung.

Die deutsche Wirtschaft setzt zwischenzeitlich auf die Mediation als innerbetriebliche Konfliktlösungsmöglichkeit wie auch mit Vertragspartnern. E-ON hat zwischenzeitlich 125 Mediatoren eingestellt. Es gibt einen Round Table der deutschen Wirtschaft zum Konfliktmanagement und zur Mediation, dem sich namhafte Firmen angeschlossen haben wie z. B. E-ON, Audi, SAP, Siemens, Deutsche Bahn, Deutsche Bank, Grundig, Porsche und einige mehr. Es scheint einen Paradigmenwechsel im Konfliktmanagement in deutschen Unternehmen zu geben.



Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

im September 2012 habe ich meine Ausbildung als Familienmediatorin erweitert und zusätzlich die Ausbildung zur Wirtschaftsmediatorin absolviert.

Durch die Wirtschaftsmediation konnte ich meine Erfahrungen in Kommunikation und Konfliktmanagement wesentlich erweitern, was dazu führt, dass sich mein Repertoire an Verhandlungsführung und -strategien verfeinert hat. Dies fließt bereits jetzt in meine tägliche Arbeit ein.

Weitere Kolleginnen in der Kanzlei werden im kommenden Jahr die Mediationsausbildung durchlaufen.

Rechtsanwältin Florentine Heine-Mattern gratulieren wir zum erfolgreichen Abschluss des theoretischen Teils der Fachanwaltsausbildung im Erbrecht.

Renate Maltry

ACHTUNG +++ ACHTUNG +++ ACHTUNG +++ ACHTUNG +++ ACHTUNG

Beachten Sie wichtige Formvorschriften, wenn Sie Ihr Testament ergänzen oder ändern!

Grundsätzlich können Sie ein Testament handschriftlich fertigen. Auch ein notarielles Testament kann handschriftlich geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung ist jedoch zwingend mit einer Unterschrift zu versehen. Ansonsten ist sie formunwirksam. Dies gilt auch für einen Zusatz in einem handschriftlichen Testament. Jeder Zusatz unterhalb der Unterschrift ist neu zu unterschreiben. Hierauf wies das OLG München in einer neueren Entscheidung hin. Gem. dem OLG Celle reicht eine Unterzeichnung mit „d.O.“ (die Obige) auch nicht aus, sondern ist formunwirksam.

Maßgeblich für die positive Fortentwicklung der Mediation ist die Qualität der Mediation, die jetzt durch qualifizierte Ausbildungsstandards gewährleistet ist. Sie ist ein Konfliktlösungsmodell der Zukunft, bei dem sowohl persönliche, als auch wirtschaftliche Beziehungen nicht nachhaltig zerstört werden. Letztendlich

spart Mediation, wenn sie gut begleitet wird, Zeit, Geld, Nerven und Energien, die positiv genutzt werden können. Wir bieten Mediation an für individuelle Einzelberatungen und für alle Konfliktlösungen mit mehreren Beteiligten in Erb- und Familiensachen. Auch die Co-Mediation ist möglich.



Renate Maltry,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
Fachanwältin für
Familiennrecht,
Mediatorin

ACHTUNG+++ HINWEIS +++ACHTUNG+++ HINWEIS+++ACHTUNG+++ HINWEIS

Mediation und Rechtsschutzversicherung

Immer mehr Versicherer haben ihr Leistungsspektrum auch auf die Mediation erweitert, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Im Versicherungsfall kann es allerdings sein, dass man bei Einholung der Deckungsanfrage darauf aufmerksam gemacht wird, dass man vor Beauftragung eines Anwaltes verpflichtet ist, eine Mediation durchzuführen. Der Zwang zur

Mediation widerspricht aber einem der wesentlichen Grundsätze der Mediation, nämlich der Freiwilligkeit. Es bleibt zu hoffen, dass die Versicherer aufgrund des Mediationsgesetzes ihre Versicherungsbedingungen ändern. Wir empfehlen Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung kritisch auf die sog. Mediationsklausel zu prüfen.



Neue Dreiteilungsmethode

Die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten für neue Ehegatten sowie für nachehelich geborene Kinder und den dadurch bedingten Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB (nichteheliche Mutter).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Dreiteilungsmethode des BGH mit seiner Entscheidung vom 25.01.2011 für verfassungswidrig erklärt hat, hat die BGH mit Beschluss vom 07.12.2011 die Kriterien aufgestellt, wie die o.g. Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind. Der wesentliche Unterschied zur alten Methode ist, dass nun nachrangige Unterhaltspflichten nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.



Bisher war es so, dass der BGH alle nach der Scheidung aufseiten des Unterhaltspflichtigen entstehenden Unterhaltspflichten – gleichgültig, ob

gegenüber dem geschiedenen Ehegatten gleich-, nach- oder vorrangig – als eheprägend angesehen hat und damit bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt hat. Bei der neuen Dreiteilungsmethode stellt der BGH maßgebend auf den in § 1581 BGB normierten Grundsatz ab, dass dem Unterhaltspflichtigen auf jeden Fall der eheangemessene Bedarf – der nicht identisch ist mit dem Selbstbehalt von zurzeit 1.050 € als absolute Obergrenze – zu verbleiben hat und berücksichtigt nachehelich entstandene Unterhaltspflichten entsprechend ihrem Rang. Sofern ein geschiedener und ein neuer Ehegatte gleichrangig sind, ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit eine Dreiteilung des gesamten unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens vorzunehmen. Ist der geschiedene Ehegatte jedoch vorrangig, z.B. auf Grund langer Ehe, bleibt es bei der Vorranglösung, d.h. die Unterhaltspflicht gegenüber dem neuen Ehegatten wird nicht berücksichtigt. Der Vorteil des Zusammenlebens des Pflichtigen mit dem neuen Ehepartner verbleibt in diesem Fall der neuen Ehe. Bei der Drittelberechnung ist laut BGH

folgendes zu beachten:
- zu berücksichtigen ist das gesamte Einkommen aller Beteiligten
- der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten prägt die Lebensverhältnisse der neuen Ehe
- Vorteile des Zusammenlebens sind bei jedem Ehegatten der neuen Ehe mit 10 % anzusetzen
- Einbeziehen sind auch der Splittingvorteil aus der neuen Ehe und Einkommen aus einem Karrieresprung
- Offener gelassen hat der BGH, wann die Unterhaltspflicht für nach der Scheidung geborene Kinder in der Ehe angelegt und damit beim Bedarf zu berücksichtigen ist. Vor Rechtskraft der Scheidung geborene Kinder sind als eheprägend und daher bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen.



Angelika Berking,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familiennrecht

Ehevertrag – Antworten auf die wichtigsten Fragen!

Trennung? Scheidung und Rosenkrieg? Streit um Unterhalt und die Kinder?

Die wenigsten Paare können und wollen sich dies vor einer Eheschließung vorstellen. Ein Ehevertrag wird daher immer noch nur selten abgeschlossen. Viele Paare verlassen sich auf die gesetzlichen Regelungen, die heute in vielen Fällen nicht mehr angemessen sind. Soll allerdings später Streit vermieden werden, kann ein Ehevertrag sinnvoll sein.

Was ist ein Ehevertrag?

Ein Ehevertrag enthält umfassende Regelungen im Fall einer Trennung und Ehescheidung. Idealerweise sollte ein Ehevertrag abgeschlossen werden bevor eine endgültige Trennung bevorsteht oder eine Ehekrise bereits eingetreten ist. Meist sind dann gemeinsame faire und gütliche Regelungen weitaus leichter möglich. Grundsätzlich kann ein Ehevertrag aber auch zu jedem Zeitpunkt während der Ehe, auch nach einer bereits vollzogenen Trennung oder kurz vor der Ehescheidung geschlossen werden, um so gerichtliche Auseinandersetzungen über die Scheidungsfolgen, somit über Unterhalt, Zugewinn, Vermögensauseinandersetzung, elterliche Sorge und Umgang zu vermeiden.

Was passiert im Falle einer Ehescheidung, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde?

Der gesetzliche Regelfall gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Ehen ohne Ehevertrag werden im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft geführt. Im Falle einer Ehescheidung wird das Vermögen eines jeden Ehegatten bei Eheschließung und zum Zeitpunkt der Zustellung des Ehescheidungsantrages durch das Familiengericht ermittelt und verglichen. Der Ehegatte, der während der Ehe den höheren Vermögenszuwachs erzielt hat, muss die Hälfte des sog. „Zugewinns“ seinem Ehegatten auszahlen. So allerdings einer der Ehegatten oder beide während der Ehe persönliche Schenkungen oder Erbschaften erhalten, muss bezüglich dieser Vermögensmehrung kein Ausgleich bezahlt werden. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn geerbtes oder geschenktes Vermögen im Wert steigt. Wertsteigerungen, die über der Anpassung nach dem Verbraucherpreis-

index liegen, unterfallen dem Zugewinn und sind dem Ehepartner auszugleichen. Derjenige Ehegatte, der einen geringeren Verdienst hat, hat wie die gemeinsamen Kinder in der Regel einen Anspruch auf Unterhalt. Unterhalt ist nach wie vor die am meisten umkämpfte Scheidungsfolge, welche nicht selten im Rahmen langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen ausgetragen werden muss. Unterhaltsverpflichtungen treffen Unterhaltsschuldner oft hart. Ebenso reicht der geschuldete Unterhalt insbesondere bei Gering-, aber auch durchaus bei Normalverdienern bei weitem nicht aus, den ehelichen Lebensstandard zu halten. Nicht selten führen Ehescheidungen dazu, dass Familien in Deutschland in Armut leben.

Wer sollte einen Ehevertrag abschließen?

Wer keinen Ehevertrag abschließt, für den gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, welche nicht auf die individuellen Verhältnisse angepasst sind. Der Gesetzgeber hatte bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen im vergangenen Jahrhundert die sog. „Hausfrauenehe“ zu regeln, d.h. ein Ehepartner verdient, der andere kümmert sich um Haushalt und Kinder. Wer diese klassische Form der Ehe führt, findet meist in der Zugewinnngemeinschaft eine gerechte Lösung. Gleiches gilt für Eheleute, bei welchen keiner von beiden großes Vermögen oder Schulden in die Ehe eingebracht hat und bei welchen ein Kinderwunsch besteht.

Ein besonderes Augenmerk ist auch in diesen Fällen allerdings auf den Ehegattenunterhalt im Falle einer Scheidung zu richten. Nach der Unterhaltsrechtsreform 2008 be-

steht ein sog. Betreuungsunterhalt in der Regel bis zum 3. Lebensjahr des Kindes, später nur im Einzelfall. Oft entsprechen die gesetzlichen Regelungen nicht dem gemeinsamen Lebensplan der Eheleute, wie ein Kind betreut werden und aufwachsen soll. Ein Ehevertrag bietet die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche einer betreuenden Mutter im Falle einer Ehescheidung individuell auszugestalten und hierbei das Augenmerk auf die Bedürfnisse und das Wohl der gemeinsamen Kinder zu richten. So beide Eheleute berufstätig sind oder es große Vermögensunterschiede gibt, bietet sich ein Ehevertrag mit individuell angepassten Regelungen geradezu an. Gleiches gilt bei Selbständigen und Unternehmern, um zu vermeiden, dass im Falle einer Scheidung das Unternehmen möglicherweise liquidiert werden muss um dem Ehepartner die Hälfte des Firmenwertes auszahlen zu können.

Wann und wie wird ein Ehevertrag abgeschlossen?

Ein Ehevertrag kann vor der Hochzeit oder zu Beginn der Ehe, aber auch zu jedem Zeitpunkt während der Ehe, somit auch nach einer Trennung und kurz vor der Ehescheidung geschlossen werden. Ehevertragliche Vereinbarungen bedürfen der notariellen Beurkundung oder alternativ der Protokollierung im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens durch das Familiengericht.

Was wird in einem Ehevertrag geregelt?

Der Ehevertrag sollte umfassende Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung, zum Versorgungsausgleich und zum Un-



terhalt umfassen und somit alle im Zuge einer Ehescheidung zu klärende Punkte einvernehmlich regeln. So kann auf Ehegattenunterhalt verzichtet oder eine sog. „Unterhaltsabfindung“ vereinbart werden. Möglich sind darüber hinaus individuelle Regelungen wie lange in welcher Höhe sog. Betreuungsunterhalt zu leisten ist. Mittlerweile sind auch vertragliche Regelungen zum Versorgungsausgleich möglich. So kann einzelne Altersvorsorge wie private Rentenversicherungen aus dem Ausgleich herausgenommen oder der Versorgungsausgleich insgesamt durch Abfindungszahlung vorgeschrieben werden. Der Güterstand kann frei gewählt wer-

den. Bei Vereinbarung des Güterstandes der Gütertrennung findet im Falle einer Ehescheidung kein Vermögensausgleich statt. Ferner besteht die Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zu modifizieren, somit Unternehmen herauszunehmen oder Vereinbarungen zu treffen, dass Wertsteigerungen von Erbschaften oder Schenkungen nicht auszugleichen sind. Grundsätzlich entscheiden Eheleute frei, wie sie ihren Ehevertrag ausgestalten wollen. Dennoch gibt es Grenzen. Werden Regelungen getroffen, welchen einen Ehepartner über Gebühr belasten oder benachteiligen oder wird ein Ehegatte

gezwungen, einen Ehevertrag abzuschließen, sind diese Regelungen unwirksam. Veränderungen der Lebensumstände während der Ehe machen eine Anpassung der ehevertraglichen Regelungen erforderlich, um zu verhindern, dass diese im Rahmen einer streitigen Auseinandersetzung durch das Familiengericht vorgenommen werden muss.



Manuela Wodniak,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familiennrecht

Bewertung der freiberuflichen Praxis im Rahmen des Zugewinns

In seiner Entscheidung vom 09.02.2011 (Az. XII ZR 185/08) hat der BGH seine bisher angewendeten Grundsätze zur Unternehmensbewertung im Zugewinnngleichungsverfahren präzisiert und weitergeführt. Der BGH spricht sich dabei für die sog. modifizierte Ertragswertmethode aus, um den objektiven Wert des Unternehmens zu ermitteln, der sich neben dem Substanzwert aus dem Goodwill ergibt.



Die Besonderheit ist, dass bei der Bewertung zum einen ein individuell zu ermittelnder Unternehmerlohn und zum anderen die latente Steuerlast in Abzug gebracht werden. Im Rahmen der Bewertung wird auch die zukünftige Unternehmensentwicklung berücksichtigt. Durch diese Bewertungsmethode kann im ausreichenden Maße der Kostenbelastung und dem zu erwartenden Gewinn Rechnung getragen werden. Die freiberuflichen Praxen, wie Rechtsan-

waltskanzleien und Arztpraxen, werden als Vermögenspositionen im Zugewinnngleichung berücksichtigt. Hierbei ergibt sich allerdings die Besonderheit, dass ebenfalls die Einkünfte, die der Ehegatte aus der freiberuflichen Praxis erzielt, beim Unterhalt berücksichtigt werden. Um hier die Gefahr einer unerlaubten Doppelverwertung zu vermeiden, ist bei der Bewertung der freiberuflichen Praxis ein individuell zu ermittelnder Unter-

nehmerlohn abzuziehen. Hiermit wird erreicht, dass streng nach Einkommen und Vermögen differenziert wird, wobei der Unternehmerlohn die individuellen Verhältnisse des Inhabers widerspiegelt. Bei der Ermittlung des Unternehmerlohns muss insbesondere der beruflichen Erfahrung und der unternehmerischen Verantwortung Rechnung getragen werden, sowie unter anderem eine Zukunftsprognose und eine Standortanalyse durchgeführt werden. Weiterhin sind

die Aufwendungen einer angemessenen sozialen Absicherung zu berücksichtigen. Weiterhin wird bei der Bewertung des Unternehmens die latente Steuerlast nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zum jeweiligen Stichtag berücksichtigt, und dies unabhängig von der Frage, ob eine Veräußerung tatsächlich beabsichtigt ist oder nicht. Dies ist erforderlich, da die Bewertung des Unternehmens voraussetzt, dass dieses auch verwertbar ist. Daher sind die Steuern aus dem Wert zu erfassen, der bei einer Veräußerung anfallen würde. Die Konsequenz des ergangenen Urteils des BGH ist, dass aufgrund des Gleichbehandlungsgedankens auch bei anderen Vermögensgegenständen wie Lebensversicherungen oder Immobilien zukünftig zu prüfen wäre, ob bei einer späteren Veräußerung, Übertragung oder Vererbung eine Steuerlast anfällt. Ist dies der Fall, so ist sie als latente Steuerlast abzuziehen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Berechnung ausgleichender Vermögenspositionen komplexer als bisher wird.



Eva von Ah,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Familiennrecht